

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25.02.2008**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte
Zwölfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.**

Begründung:

Der Landkreis Gießen gewährt Fraktionen gemäß § 26 Abs. 4 HKO Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Fraktionsförderung wurde durch Satzungsänderung vom 13. Dezember 2004 als § 5a in die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger aufgenommen. Mit diesen Fraktionszuwendungen werden unter anderem Ausstattungsgegenstände der Fraktionen und deren Geschäftsstellen finanziert. Da die Fraktionen ein Teil des Kreistages sind, befinden sich diese deren Ausstattungsgegenstände eigentlich im Eigentum des Landkreises. Mit der Einführung der Doppik müssen solche Vermögensgegenstände zudem in einem Inventarverzeichnis dargestellt werden. Die Gegenstände werden künftig mit einem Barcode erfasst. Es werden alle Vermögensgegenstände erfasst, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Fraktionen befinden und durch Mittel des Landkreises Gießen angeschafft wurden. Bei so genannten „Mischfinanzierungen“ zwischen Partei/Wählergruppe und Fraktion ist die Frage des wirtschaftlichen Eigentums zu klären. Befindet sich das wirtschaftliche Eigentum bei der Fraktion, ist der Gegenstand zu inventarisieren.

Der verbandsübergreifende Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Hessischen Revisionsämter des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Landkreistages empfiehlt in seinen „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“, die Eigentumsverhältnisse der durch die Fraktionen beschafften Ausstattungsgegenstände zu regeln und hat einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet, der im Wesentlichen in den Satzungsentwurf übernommen wurde. Hiernach sollen die aus Kreismitteln beschafften Gegenstände von Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich vorzeitig auflösen, dem Landkreis überlassen werden.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 darauf verständigt, den Eigentumsvorbehalt in die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger aufzunehmen. Deshalb wurde diese Änderungssatzung erarbeitet.

2. Finanzielle Auswirkungen/Folgekosten:

Es entstehen lediglich Kosten der öffentlichen Bekanntmachung in Höhe von 400,- €.

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Stabsstellenleiter 91

Landrat Willi Marx

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
